

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchandern

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 244 ff); sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl.S. 592) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchandern in der Sitzung vom 30.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchandern vom 15.04.2010 (Inkrafttreten: 23.04.2010):

§ 1 Änderungen

(1) In der Satzung werden *Urnenrasengrabstätten* an Urnenreihengrabstätten unter folgenden Paragraphen angefügt:

- § 4 Abs. 3 und 5;
- § 8 Abs. 4;
- § 12 Abs. 2 und 4;
- § 22 Abs. 2;
- § 26 Abs. 1;
- § 27 Abs. 2;
- § 28 Abs. 3, und 4;
- § 31 Abs. 1.

(2) § 13 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- b) Urnenreihengrabstätten/*Urnenrasengrabstätte*.

(3) § 16 Abs. 1 a) wird wie folgt ergänzt:

- a) Urnenreihengrabstätte/*Urnenrasengrabstätte*

(4) § 16 Abs. 2 wird ergänzt:

Die Urnenrasengrabstätten sind pflegearme Rasengrabstätten und Reihengräber ohne jegliche Bepflanzung. Zulässig ist ein ebenerdiges Grabmal.

(5) § 20 Abs. 4 b) wird wie folgt ergänzt:

- b) für eine Urnenreihengrabstätte und eine *Urnenrasengrabstätte* beträgt das Ausmaß der eingefassten Grabfläche

b.b) § 16, 1a	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m.

(6) § 20 Abs. 4 wird um d ergänzt und erhält folgende Fassung:

Die Abdeckung des Urnenrasengrabes erfolgt mit einer Platte 0,40 m x 0,40 m und einer Stärke von 10 cm.

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchgandern vom 15.04.2010 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.02.2016 in Kraft.

Kirchgandern, den 09.08.2016


Siebing
Bürgermeister

